

thomas (Schilewa) a.d.F. H o l z m a n n u n d K a f f e n b e r g e r

Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t · 0 160 400 777 1

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

An die
Hess. Ministerin der Justiz
Frau Eva Kühne-Hörmann -persönlich-
c/o Hess. Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
[65185] Wiesbaden

13. 8. 2018

Beschwerde

des Thomas Schilewa
Schwarzer Weg 16 a, 64287 Darmstadt

- Beschwerdeführer -

gegen den Präsidenten des Amtsgericht Darmstadt Herrlein
im Übrigen genannt der Leiter der Gerichtskasse Darmstadt

- Beschwerdegegner -

wegen: verfassungswidriger Beitreibung nichtiger Kostenanforderungen

betreffend: erneute Beschwerde i.V.m. KZ X068262901033X u.a.
zuletzt Schreiben des Präsidenten des AG DA vom 3. 8. 2018 (Anlage I)

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Seite 1 von 3

Die Kostenforderung geht auf die Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zurück. Das betreffende Verfahren ergibt sich aus der Akte selbst sowie aus dem Verfahren des Amtsgerichts Darmstadt (f ä l s c h l i c h z i v i l). In diesem Verfahren befinden sich über dies unbearbeitete Anträge auf deklaratorische Aufhebung der vorangegangenen nichtigen Gerichtsentscheidungen sowie der dortigen nichtigen Verwaltungsakte.

Wenn der Präsident des Amtsgericht Darmstadt Herrlein in seinem Schreiben vom 3. 8. 2018 lediglich schreibt,

„Danach vermag ich kein Fehlverhalten von bediensteten der Gerichtskasse Darmstadt zu erkennen, zumal das Kosteneinziehungsverfahren nur nach den hierfür geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.“

gibt nun auch der Präsident des Amtsgericht Darmstadt zu erkennen, daß er sich mit dem sachlichen Inhalt der hiesigen Beschwerde vom 27. 6. 2018 entweder nicht befaßt hat oder deren Inhalt und verfassungsrechtliche Tragweite nicht versteht oder bewußt und gewollt sein hoheitliches Handeln nicht an den tragenden Verfassungssätzen des Bonner Grundgesetzes orientiert.

Die Beschwerde hätte dem Präsidenten des Amtsgericht Darmstadt Herrlein Veranlassung geben müssen Sorge zu tragen, den Leiter der Gerichtskasse Darmstadt auf die Nichtigkeit der Justizbeitreibungsordnung vom 11. 3. 1937 sowie die Kostenfreiheit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art, in Gestalt der Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG hinzuweisen, selbst sachlich darauf einzugehen und ihr abzuhelpen, anstatt die Grundrechteverletzung wider Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG fort dauern zu lassen.

Im Übrigen besteht der gebotene Zweifel, ob der Präsident des Amtsgericht Darmstadt Herrlein den zu vernehmenden Leiter der Gerichtskasse Darmstadt überhaupt mit der durch den Bearbeiter Mayer Im Auftrag unterzeichnenden Hecktor i.V. des durch das Hessische Ministerium der Justiz weitergeleiteten Beschwerde vom 27. 6. 2018 konfrontiert hat, da zwar die Beschwerde als Bezug im Antwort Schreiben des Präsidiums vom 3. 8. 2018 angeführt wird, der Leiter der Gerichtskasse jedoch lediglich in seiner Stellungnahme die Beschwerde vom 19. 6. 2018 erwähnt. Die Einzelheiten hierzu sind aus der Kopie der Antwort des Präsidenten des Amtsgericht Darmstadt zu entnehmen.

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, wird vorsorglich auf die als Anlage erneut der Hessischen Ministerin der Justiz zugesandten Beschwerde nebst Anlagen vom 27. 6. 2018 verwiesen.

Es wird nun mehr beantragt,

den Präsidenten des Amtsgericht Darmstadt Herrlein, ersatzweise den Leiter der Gerichtskasse Darmstadt unverzüglich ministeriell anzuweisen, die Vollstreckung der nichtigen Kostenforderung des Amtsgerichts Darmstadt in dem Verfahren KZ X068262901033X ersatzlos einzustellen.

Für den Fall, daß beide Personen den Anforderungen ihres Amtes nicht gewachsen sein sollten, wird angeregt, sich der Beamten im Rahmen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht anzunehmen.

Der Präsident des Amtsgericht Darmstadt Herrlein sowie der Leiter der Gerichtskasse Darmstadt wird eine Abschrift dieser Beschwerde zur Kenntnis und zur antragsgemäßen Abhilfe der Beschwerde gem. Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG zugeleitet.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA

Anlagen:

- I. Schreiben des Präsidenten des Amtsgericht Darmstadt Herrlein vom 3. 8. 2018
- II. hiesige Beschwerde vormals vom 27. 6. 2018 zugeleitet der Hessischen Ministerin der Justiz durch den Hessischen Minister der Wirtschaft
 - II.a Vollstreckungsankündigung des Bearbeiters Ertel vom 21. 6. 2018
 - II.b hiesiges Stellungnahme und Anträge vom 16. 10. 2017
 - II.c nichtige Kostenforderung vom 17. 11. 2017; Beschluss vom 16. 11. 2017
 - II.d Beschwerde an das AG DA vom 28. 11. 2017
 - II.e Rechnung vom 2. 5. 2018
 - II.f hiesiges Schreiben vom 18. 5. 2018
 - II.g Mahnung vom 1. 6. 2018
 - II.h Beschwerde an das AG Darmstadt sowie die Gerichtskasse Darmstadt und Anträge vom 19. 6. 2018